

Weiterbildung HES-SO CAS HES-SO in Tiergestützten Interventionen	Fachbereich Gesundheit
Antragssteller Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR)	Datum-Eröffnung 1. Promotion 26.01.2019

Certificate of Advanced Studies HES-SO in Tiergestützten Interventionen

Ausbildungsrichtlinien

Artikel 1 Ziel

- 1.1 Die Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR) organisiert in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Tiergestützte Therapie und Aktivitäten (GTTA) den CAS-Weiterbildungslehrgang in Tiergestützten Interventionen in Übereinstimmung mit dem Weiterbildungsreglement der HES-SO und dem ISAAT (International Society for Animal Assisted Therapy). *Standards for Institutions with Programs of Continuing Education in Animal Assisted Activities, Animal Assisted Education and/or Animal Assisted Therapy and Seeking Approval for Full Membership in ISAAT.*
- 1.2 Die Hochschule für Gesundheit Freiburg organisiert Weiterbildungsstudiengänge welche sich an Artikel 8 des Bundesgesetzes über Fachhochschulen, an den Artikeln 1, 3, 4, 5, 7 der Verordnung des WBF über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen sowie an dem Rahmenreglement der Westschweizer Fachhochschulen bezüglich der Weiterbildung an der HES-SO orientiert.
- 1.3 Die Bezeichnung der abgegebenen Abschlüsse des Weiterbildungsstudiengangs ist: « Certificate of Advanced Studies HES-SO in Tiergestützten Interventionen ».

Artikel 2 Organisation und Leitung des Weiterbildungsprogramms

- 2.1 Der CAS HES-SO in Tiergestützten Interventionen wird in einer Kooperation der Hochschule für Gesundheit Freiburg und der GTTA angeboten. Die HEdS-FR trägt die administrative Verantwortung für den Studiengang.

Die strategische und finanzielle Führung des Programms wird durch die Steuergruppe sichergestellt, welche aus der Direktion des Standortes (HEdS-FR) und des Kollaborationsstandort (GTTA) oder deren Repräsentierenden besteht.

- 2.2. Ein Wissenschaftliches Komitee garantiert die Angemessenheit der Ausbildung an die Bedürfnisse der Berufspraxis sowie deren Wissenschaftlichkeit. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees werden durch die Steuergruppe und das Pädagogische Komitee bestimmt.
- 2.3. Die Organisation und Leitung des Programms zur Erlangung des Zertifikats wird einem pädagogischen Komitee übertragen, welches unter der Verantwortung der Direktion der HEdS-FR und der Steuergruppe steht. Die Mandate werden für die Dauer des Studienganges erteilt.
- 2.4. Das Pädagogische Komitee sichert die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms sowie die Überprüfung der erreichten Kompetenzen der Studierenden.
- 2.5. Die Organisationsstrukturen unterliegen den von der HES-SO festgelegten Bedingungen.

Artikel 3 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

- 3.1. Aufgenommen werden können Kandidaten welche:
 - a) Einen Abschluss Bachelor einer Fachhochschule oder Universität (Gesundheit, Soziales, Pädagogik, ...) oder äquivalente Ausbildung haben;
 - b) Eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, Therapie oder Pädagogik verfügen;
 - c) Erfahrung in der Haltung und Arbeit mit Haus- und/oder Nutztieren haben, welche typischerweise in der Tiergestützten Therapie eingesetzt werden.
- 3.2. Personen, welche nicht über einen Fachhochschulabschluss verfügen, können ein Bewerbungsdossier gemäss den Vorgaben "Aufnahme sur Dossier" einreichen. In diesem wird nachgewiesen, dass die bisher erworbenen Kompetenzen ausreichen, um die Weiterbildung erfolgreich absolvieren zu können. Das Pädagogische Komitee formuliert die Empfehlungen; der Entscheid wird durch die Steuergruppe gefällt. Personen, die die Bedingung in Artikel 3.1 a) nicht erfüllen, müssen möglicherweise ein zusätzliches Modul über wissenschaftliche Literatur im Berufsfeld und die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Berufspraxis absolvieren. Pro Studiengang können maximal 20% der Kandidaten "sur Dossier" aufgenommen werden. Die Gebühren für die Zulassung «Aufnahme sur Dossier» sind auf der Website der HEdS-FR angegeben.
- 3.3. Die Bestandteile des Anmeldedossiers und die Anmeldefristen werden vom pädagogischen Komitee festgelegt.
- 3.4. Der Aufnahmeentscheid wird vom pädagogischen Komitee aufgrund der eingereichten Dossiers gefällt und strittige Fälle werden der Steuergruppe unterbreitet.

Artikel 4 Finanzielle Bedingungen

- 4.1. Die Kosten für die Ausbildung sind für den gesamten CAS festgelegt. Sie sind auf der Webseite der HEdS-FR angegeben.



- 4.2 Ab Beginn der Bearbeitung des Dossiers bleibt bei Annullierung der Anmeldung die Anmeldegebühr der HEdS-FR geschuldet, auch wenn der/die Kandidat:in ihre Anmeldung zurückziehen.
- 4.3 Rückerstattung der Studiengebühren:
- Annullierungen sind schriftlich per Post dem Sekretariat Weiterbildung der HEdS-FR in Freiburg an folgender Adresse mitzuteilen: Hochschule für Gesundheit Freiburg - Sekretariat Weiterbildung - Route des Arsenaux 16a - 1700 Freiburg. Das Datum des Posteingangs gilt als offizielles Datum der Absage.
 - Im Fall einer Annullierung nach der Zulassungsbestätigung bis zwei Wochen vor Kursbeginn werden 50% der Weiterbildungskosten von der HEdS-FR in Rechnung gestellt.
 - Im Fall einer Annullierung weniger als 14 Tage vor Kursbeginn wird der Gesamtbetrag der Kurskosten durch die HEdS-FR in Rechnung gestellt.
 - Bei Abbruch des Studiengangs wird der Gesamtbetrag der Kurskosten durch die HEdS-FR in Rechnung gestellt.
 - Besondere Fälle werden untersucht.

Artikel 5 Dauer des Studiums

- 5.1 Die CAS-Studiengänge dauern mindestens 1 ½ Jahre und höchstens 2 Jahre.
- 5.2 Die Direktion der HEdS-FR kann auf Empfehlung des pädagogischen Komitees einer/einem Studierende/n die, in einem schriftlichen Antrag begründete, Verlängerung der Studienzzeit bewilligen.

Artikel 6 Studienprogramm

- 6.1 Das Studienprogramm eines CAS umfasst vier thematische Module in Form von theoretischen und praktischen Kursen und eine Zertifikatsarbeit.
- 6.2 Der Lehrplan beschreibt die Kursinhalte der thematischen Module und des Zertifikatmoduls, sowie die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul. Er wurde durch die Steuergruppe validiert.
- 6.3 Der Ausbildungsplan und der Inhalt der Module werden vom pädagogischen Komitee für jeden Lehrgang festgelegt.
- 6.4 Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend. Während dem Studium müssen Hospitierpraktika / Praktika organisiert und absolviert werden.
- 6.5 Die Hochschule HEdS-FR behält sich das Recht vor, Kursdaten wenn nötig zu ändern. Sie informiert die Kursteilnehmer schnellstmöglich.
- 6.6 In Ausnahmesituationen behält sich die HEdS-FR das Recht vor, die Unterrichtsmethode zu ändern (Präsenzunterricht - synchrones/asynchrones - E-Learning - Webinare - ...). Sie informiert die Kursteilnehmer so schnell wie möglich.





Artikel 7 Evaluation

- 7.1 Die genauen Modalitäten der Evaluationen werden bei Beginn der Weiterbildung bekannt gegeben. Die Art der Evaluationen ist in den Modulblättern und den Aufträgen für diese Arbeiten beschrieben.
- 7.2 Jedes Modul wird in Form einer oder mehrerer mündlicher und/oder schriftlicher und/oder praktischen Überprüfungen evaluiert.
- 7.3 Im Falle einer begründeten Abwesenheit bei einer Prüfung werden die Prüfungsmodalitäten vom pädagogischen Komitee bestimmt.
- 7.4 Für jedes Modul muss der/die Studierende ein Ergebnis von A bis E erhalten, entsprechend einer Ordinalskala von A bis F; wobei A bis E erreicht sind; FX und F nicht erreicht sind. Die Begriffe "erreicht" und "nicht erreicht" können ebenfalls verwendet werden.
- 7.5 Wird in einem der thematischen Module eine Note von weniger als E oder die Erwähnung "nicht erreicht" vergeben, kann der/die Studierende ein zweites und letztes Mal wiederholen. In diesem Fall wird eine Validierungsarbeit gemäß den vom Modulverantwortlichen und dem pädagogischen Komitee festgelegten Modalitäten verlangt.
- 7.6 Wird eine Validationsarbeit (Modul- oder Zertifikatsarbeit) nicht innerhalb der Abgabefrist eingereicht und ohne vorhergehende Absprache wird diese als F oder «nicht erreicht» beurteilt.
- 7.7 Die ECTS-Punkte werden für vollständige Module und die Zertifikatsarbeit erteilt/nicht erteilt.
- 7.8 Alle Module müssen validiert werden, um das Zertifikat zu erhalten.
- 7.9 Es wird eine aktive und regelmässige Teilnahme in jedem Modul erwartet. Die Studierenden müssen an mindestens 80% der Kurstage / Seminare /... eines Moduls teilnehmen.
- 7.10 Jeglicher Betrug, einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuche bei den Validierungsarbeiten führt zu einer Sanktion, welche von der Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Punkte oder deren Annullierung bis hin zum Nichterwerb des Titels oder seiner Ungültigkeitserklärung reicht.

Artikel 8 Erlangen des Abschlusstitels

- 8.1 Das Zertifikat «**CAS HES-SO in Tiergestützten Interventionen**» wird auf Antrag des pädagogischen Komitees von der HES-SO ausgestellt, wenn die Bedingungen von Artikel 7 erfüllt sind. Das Zertifikat weist den Erwerb von **18 ECTS-Punkten** nach.

Artikel 9 Ausschluss

- 9.1 Ausgeschlossen vom Zertifikat werden Studierende welche:
 - a) Die im Artikel 5 genannte Studienzeit überschreiten.
 - b) Nicht an mindestens 80% der Kurstage eines jeden Moduls, gemäss Artikel 7.9, teilgenommen haben.
 - c) Die Evaluation eines Moduls oder der Zertifikatsarbeit, gemäss Artikel 7, nicht bestanden haben.



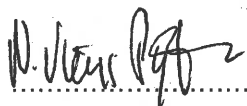
- 9.2 Der Entscheid des Ausschlusses vom Zertifikat wird dem/der Studierenden auf Antrag des pädagogischen Komitees von der Direktion HEdS-FR mitgeteilt.

Artikel 10 Einsprache und Rekurs

- 10.1 Jeder Entscheid über die Zulassung, die Zertifizierung oder den Ausschluss kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich bei der Direktion der HEdS-FR, Route des Arsenaux 16a, 1700 Freiburg, angefochten werden.
- 10.2 Gegen jede Entscheidung über eine Beschwerde kann innerhalb von 10 Tagen in erster Instanz bei der zuständigen Volkswirtschaftsdirektion Berufung eingelegt werden. (VWD = Volkswirtschaftsdirektion - Staat Freiburg).
- 10.3 Die Beschwerdeinstanz muss Entscheidungen, die sich auf die Bewertung der Arbeit, der Fähigkeiten und des Verhaltens einer Person beziehen, respektvoll berücksichtigen.
- 10.4 Gegen den Entscheid der Beschwerdeinstanz kann innerhalb von 30 Tagen bei der Beschwerdekommision der HES-SO Rekurs eingelegt werden, gemäss Artikel 35 des HES-SO-Übereinkommens.

Artikel 11 Inkrafttreten

- 11.1 Die vorliegenden Ausbildungsrichtlinien treten ab Datum der Unterschrift in Kraft und sind für alle Studierenden des CAS HES-SO in Tiergestützten Interventionen ab Inkrafttreten verbindlich.



Nataly Viens Python
Direktorin HEdS-FR

Freiburg, Juni 2023